



Quierschieder

Amtl. Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Quierschied
Nachrichtenblatt der Quierschieder Vereine

Anzeiger

Der Quierschieder Anzeiger erscheint wöchentlich. Er wird in allen normal erreichbaren Haushaltungen der Ortsteile Quierschied, Fischbach-Camphausen und Göttelborn kostenlos zugestellt. Für Anzeigen gilt die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenannahme: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Tel. 06502/9147- 256 o. 241, Fax: 06502/9147-250, E-Mail: anzeigen@wittich-foehren.de
Verantwortlicher Herausgeber:

LINUS WITTICH Medien KG, Dietmar Kaupp, Europaallee 2, 54343 Föhren, Tel. 06502/9147-0, Mail: info@wittich-foehren.de

Weitere Erleichterungen im Saarland-Modell

mit folgenden Änderungen der Rechtsverordnung
ab 4. Juni (*weitere Öffnungen ab 11. Juni*)



- Wegfall der Kontaktbeschränkungen bei privaten Treffen von zwei Haushalten und dem familiären Bezugskreis.
- Wegfall Testpflicht im Einzelhandel.
- Bei Trauungen kann der Kreis der Teilnehmenden nach Genehmigung der zuständigen Behörde erweitert werden.
- Kontaktsport im Innenbereich mit einem negativen Test.
- Erleichterungen der Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

NOTRUFNUMMERN / NOTDIENSTE/ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Giftzentrale	06131/ 19240
Polizei	110
oder	
Polizei-Inspektion Sulzbach	
Gärtnerstraße 12....	06897/ 933-0

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher

Bereitschaftsdienst

Bundesweit einheitliche
Telefonnummer: 116 117

Montags, dienstags und donnerstags

von 18 bis 8 Uhr; **mittwochs** von 13 bis
8 Uhr; **freitags** ab 13 Uhr bis montags
8 Uhr; **Woche nende + Feiertage:**
rund um die Uhr

Kinderärztlicher Notdienst

Erreichbar von Samstag, 8 Uhr, bis
Montag, 8 Uhr, an Feiertagen von 8 Uhr
morgens bis um 8 Uhr des Folgetages
unter **Tel. 0681/963-3000**. Nur nach
telefonischer Vereinbarung.
Notdienst-Praxis für Kinder und
Jugendliche der niedergelassenen Kin-
der- und JugendärztInnen des Regio-
nalverbandes Saarbrücken im Klinikum
Saarbrücken, Klinik für Kinder- und
Jugendmedizin.

Urlaubsvertretungen

Praxis Dr. Lenthe: 16. bis 22.06.2021
Vertretung: Praxis Drs. Schäfer/Lehn-
the-Schäfer

Zahnärztlicher Notdienst

12./13.06.2021

T. Schlicker, Holz, Tel: 06806/80880

Tierärztlicher Notdienst

12./13.06.2021

Tierarzt Scholz, St. Ingbert, Tel:
06894/8950501

Notdienst der Apotheken

Die Apotheken in Quierschied sind
regelmäßig mittwochs nachmittags
geöffnet.

Der jeweilige Notdienst beginnt um 8
Uhr und endet am Folgetag um 8 Uhr.
Bitte beachten: Samstags beginnt der
Notdienst erst um 12.30 Uhr.

Donnerstag, 10. Juni 2021

Bären-Apotheke, Uchtelfangen,
Ottweilerstr. 2b, Tel: 06825/941244

Freitag, 11. Juni 2021

St. Barbara-Apotheke,
Neuweiler, Martin-Luther-Str. 50,
Tel: 06897/3260

Samstag, 12. Juni 2021

Fontane-Apotheke, Schiffweiler,
Auf der Brück 8, Tel: 06821/690744

Sonntag, 13. Juni 2021

Markt-Apotheke, Bildstock,
Illinger Str. 1, Tel: 06897/8005

Montag, 14. Juni 2021

Apotheke Klein am Markt,
Dudweiler, Saarbrücker Str. 235,
Tel: 06897/75095

Dienstag, 15. Juni 2021

Berg- u. Hütten-Apotheke,
Friedrichsthal, Saarbrücker Str. 58,
Tel: 06897/8215

Mittwoch, 16. Juni 2021

Berg-Apotheke, Merchweiler,
Allenfeldstr. 3, Tel: 06825/5444

Donnerstag, 17. Juni 2021

Marien-Apotheke, Spiesen-Elversberg,
St. Ingberter Str. 1, Tel: 06821/71292

Soziales

Telefonseelsorge

0800/ 111 0 111 oder

0800/ 111 0 222 oder

Chat

[https://chat.telefonseelsorge.org/
index.php](https://chat.telefonseelsorge.org/index.php)

Lebensberatung Saarbrücken

Tel. 0681/ 66704

Pflegestützpunkt

Regionalverband Ost

Tel. 06897/9246798

Sulzbachtalstr. 81, 66280 Sulzbach

Montag bis Donnerstag: 9 bis 12 und
13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag: 9 bis 12
Uhr oder nach Vereinbarung.

ENERGIE

Gemeindewerke Quierschied

Stördienst

Trinkwasser Tel. 06897/961-201
oder Tel. 0171/ 4258714

Energis-Netzgesellschaft mbH

Stördienst Strom 0681/ 9069-2611

Stördienst Erdgas 0681/ 9069-2610

Stördienst Wasser 0681/ 9069-2613

SPRECHSTUNDEN

Integrationsbeauftragte:

Waltraud Spaniol

Rathaus, 1. OG, Raum 1.05
Tel. 06897/961-133 oder Mail an
w.spaniol@quierschied.de

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen:

Wolfgang Schmidt

privat: 06897/63851
Termine nach Vereinbarung

Vorsitzende Seniorenbeirat

Astrid te Koppele

Tel: 06897/66699
Termine nach Vereinbarung

Seniorenversicherungsberaterin

Gabriele Pitz

Tel: 0170/9092177
Termine nach Vereinbarung

Seniorenversicherungsberater

Conny Zemborski

Tel: 06897/9142988

Ortsvorsteher Quierschied

Stefan Ziegler

Termine nach Vereinbarung
Tel. 0163/1549682

Ortsvorsteher

Fischbach-Camphausen

Norbert Schmidt

Di 17:00 - 18:30 Uhr,
Fischbachhalle
oder nach Vereinbarung,
Tel. 0172/7366713

Ortsvorsteher Göttelborn

Peter Saar

Mo 17.30, Hauptstr. 164
Tel. 06825/5420 oder nach Vereinba-
rung, Tel. 06825/96310

Schiedsmänner:

Quierschied: Karlheinz Mazet

Tel. 06897/67658

Göttelborn: Dieter Kröner

Tel. 06825/7771

Fischbach-Camphausen:

Roland Friedrich

Tel.: 06897/9146855



Die GEMEINDE informiert

Rathaus Mo. - Fr.: 08.15 - 12.30 Uhr
Öffnungszeiten: Mo. - Mi.: 13.30 - 16.00 Uhr
 Do.: 13.30 - 18.00 Uhr

Terminabsprache erforderlich!
 Kontakt: Tel. 06897 961-0,
 Email: info@quierschied.de
 Bitte pünktlich sein oder rechtzeitig absagen!

STADTRADELN-Stars Ramona und Leon Schaum gaben den Startschuss



Am vergangenen Wochenende fiel der Startschuss zur Kampagne STADTRADELN 2021. Die Gemeinde Quierschied macht erstmals mit und hat gleich zwei STADTRADELN-Stars zu bieten: Ramona und Leon Schaum. Die 34-jährige Quierschiederin hat sich bei der Gemeinde als STADTRADELN-

Stars angemeldet. Das bedeutet, dass sie beruflich und privat möglichst viele Wege mit dem Rad zurückzulegen. Außerdem darf sie die komplette Kampagnen-Zeit, also 21 Tage lang, kein Auto von innen sehen. Über ihre Erfahrungen als STADTRADELN-Star wird Frau Schaum in einem Blog berichten, der auf der Kampagnen-Seite im Internet unter www.stadtradeln.de/quierschied einsehbar ist. Seit 6. Juni und noch bis 26. Juni 2021 können sich dort alle, die in Quierschied, Fischbach-Camphausen oder Götzelborn leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen anmelden, um an der Kampagne teilzunehmen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Die Bestplatzierten aller Teilnehmenden innerhalb der Gemeinde Quierschied werden im Nachgang der Kampagne im Rahmen einer Abschlussveranstaltung geehrt.



Die GEMEINDE GRATULIERT

Maria Blank zum 100. Geburtstag

Gutgelaunt und kerngesund empfing Maria Blank (rechts im Bild) am Dienstag, 1. Juni 2021, in ihrem Haus in Fischbach ausgewählte Gratulantinnen und Gratulanten aus dem Kreise der Familie. Darunter auch ihre 93-jährige Schwester Lotte (Bildmitte). Frau Blank wurde nämlich 100 Jahre alt. Bürgermeister Lutz Maurer (links im Bild) und Ortsvorsteher Norbert Schmidt gratulierten der Jubilarin persönlich und auch im Namen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quierschied recht herzlich.



Ramona Schaum übergibt ihrem Ehemann Christian die Autoschlüssel. Als STADTRADELN-Star wird sie drei Wochen lang auf ihr Auto verzichten. Sohn Leon (3) wird sie dabei unterstützen.

Aktuelle Baustelleninformationen / Straßensperrungen

Maßnahme:	Kanalerneuerung der Gemeindewerke Quierschied
Straßen:	Hauptstraße 4 bis 18
Einschränkung:	Vollsperrung mit entsprechender Umleitung über die Straßen: Am Forsthaus, Josefstraße, Grubenstraße, L127 Quierschieder Straße
Ausf. Baufirma:	Jablonski & Busch GmbH
Zeitraum:	03.05.2021 bis voraussichtlich 05.07.2021
Maßnahme:	Baugrunduntersuchungen für die Gemeindewerke Quierschied
Straßen:	Pestalozzistraße 29 bis 31
Ausf. Baufirma:	Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH
Zeitraum:	09.06.2021 und 10.06.2021

Die Aufstellung beinhaltet Baumaßnahmen, die der Verwaltung frühzeitig und vor Annahmearbeit des Quierschieder Anzeigers mitgeteilt wurden. Kurzfristige Straßenaufbrüche wegen Leitungsstörungen bzw. Notmaßnahmen können meist nicht rechtzeitig veröffentlicht werden. Bei Rückfragen zu den Baumaßnahmen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Maßnahmenträger. Wir bitten um Verständnis für die auftretenden Verkehrsstörungen.

Gemüsebeet für die Kita Villa Regenbogen

Wie echte Garten-Profis präsentierten sich die Kinder der Kita Villa Regenbogen in Quierschied am Dienstag, den 1. Juni 2021. Ausgestattet mit professionellen Schürzen und Gießkännchen lauschten sie gespannt den Ausführungen der echten Pflanz-Expertinnen, die ihnen im Auftrag der EDEKA Stiftung ein Hochbeet bestückten. Die Kitleitung hatte sich erfolgreich um die Teilnahme an dem Projekt der Stiftung beworben und mit EDEKA Hoffmann&Konrad einen lokalen Partner für die Umsetzung gefunden, der das Beet jährlich mit neuen Pflanzen bestückt.

Erstaunlich viele Fragen, die ihnen im Rahmen der Anpflanz-Aktion zu den Pflanzen und ihren Eigenheiten gestellt wurden, konnten die Kinder schon beantworten. Alles Weitere zur richtigen Pflege und Versorgung der Gemüse- und Salat-Setzlinge wurde ihnen erklärt. In den mitgelieferten Lern- und Vorlesebüchern können sie aber alles jederzeit noch einmal zusammen mit den Erzieherinnen nachlesen.



Beste Voraussetzungen also für das Gelingen des Projekts „Gemüsebeet“.

Die kleinen Gärtnerinnen und Gärtner wollen schließlich ihre künftige Ernte

von Radieschen über Kohlrabi, Salate und Möhrchen auch selbst verspeisen. Als Rohkost zum Frühstück oder als Snack für zwischendurch oder zu einem leckeren Gericht gekocht.

Umbaupläne für Quierschieder Gemeinschaftsschule beschlossen



Die Regionalversammlung hat die konkreten Baumaßnahmen zum Ausbau der Gemeinschaftsschule Quierschied zur 3-zügigen gebundenen Ganztagschule beschlossen. Nach Prüfung verschiedener Varianten hat man sich für die Errichtung eines Anbaus sowie die Sanierung der bereits bestehenden Sporthalle mit Teilabriss und Teilneubau entschieden. Der dreigeschossige Anbau wird längs des unteren Schulhofes an das Schulgebäude angesetzt. Hier entstehen unter anderem neue Klassenräume und ein naturwissenschaftlicher Bereich.

Im Fall der Sporthalle bleibt die bestehende Tragstruktur erhalten. Die ehemalige Schwimmhalle im Untergeschoss wird zur Mensa ausgebaut. Groß genug, sodass auch der angrenzende Kindergarten und umliegende Einrichtungen mitversorgt werden könnten. Das Erdgeschoss bleibt als Sporthalle erhalten, wird saniert und zur Zweifeld-Sporthalle umgebaut. Weiterhin soll ein Zwischenbau als Verbin-

dung von Sporthalle und Schulgebäude entstehen. Dieser bietet Platz für eine Bibliothek sowie freie Lernlandschaften und gestaltet gleichzeitig den Haupteingang neu. Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus wurde ein Konzept entwickelt, das die derzeitigen Räumlichkeiten optimal ausnutzt. Weiterhin soll noch in diesem Jahr der offene Bereich zwischen Schul- und Innenhof im Untergeschoss geschlossen werden. In diesem Teilneubau wird vorübergehend die Mensa mit umgebauten Sanitäreinrichtungen Einzug halten, später dienen die Räumlichkeiten zu Unterrichtszwecken und als Freizeitfläche.

Bürgermeister Maurer betont „große Bedeutung für Schule und Vereine“

Nach einem weiteren Beschluss der Regionalversammlung sollen bei der Planung aktueller und künftiger Großprojekte, wie dem Umbau der Quierschieder Gemeinschaftsschule, die Klimaschutzziele des Regionalverbandes einbezogen werden.

Ein Ziel ist daher auch, den Umbau möglichst klimaneutral umzusetzen. „Mit dem Ausbau zur Ganztagschule entsteht ein modernes Schulzentrum. Dazu gehören heutzutage auch ausreichende Sport-, Verpflegungs- sowie Freizeitmöglichkeiten. Die Umbaupläne sind gut für Quierschied und die Schülerinnen und Schüler im Sulzbachtal werden davon profitieren“, bekräftigt Regionalverbandsdirektor Peter Gillo. Quierschieds Bürgermeister Lutz Maurer sieht dies genauso und ergänzt: „Ich bin sehr froh, dass wir in enger, intensiver Abstimmung mit dem Regionalverband und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile unseren Beitrag dazu leisten konnten, dieses Großprojekt auf den Weg zu bringen. Die Zukunftsfähigkeit der Schule ist der Gemeinde ein großes Anliegen. Darüber hinaus war und ist die Taubenfeldhalle die Heimat vieler Quierschieder Vereine. Für mich ist es von großer Bedeutung, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird und sich die Vereine auf eine runderneuerte Halle freuen können.“ Im nächsten Schritt führt der Regionalverband das Vergabeverfahren für die Planung durch, damit bis Sommer 2022 die Bauanträge gestellt werden können. Mit der Detailplanung kann dann auch eine genaue Kostenaufstellung der einzelnen Bauvorhaben erfolgen. Nach heutigem Stand plant der Regionalverband bis Ende 2025 mit Gesamtkosten von 15 Millionen Euro. Angestrebt wird ein Baubeginn zum Herbst 2022.



Spielturm auf dem Spielplatz Lasbach

Der Spielturm auf dem Spielplatz Lasbach kann wieder genutzt werden! Der Baubetriebshof der Gemeinde hat den beliebten Spielturm in kurzer Zeit restauriert und mit einem neuen, farbenfrohen Anstrich versehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 5.000 Euro.



Foto: Juliane Ehrlich

Fair Play for Fair Life

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte. Ihre Spende gibt jungen Menschen eine Chance.

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-weit.de

**Brot
für die Welt**

BEKANNTMACHUNGEN

7. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) wird auf Beschluss des Notausschusses der Gemeinde Quierschied vom 18.03.2021 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

ARTIKEL I

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 wird wie folgt geändert:

**„Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Quierschied (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.03.2021**

1. Überlassung von Reihengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes und gärtnerbetreuten Reihengrabes (Nr. a, b, c) einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Verstorbene über 6 Jahre | 1.000,00 EUR |
| b) für Verstorbene bis 6 Jahre | 260,00 EUR |
| c) für Totgeburten | 260,00 EUR |
| d) Rasengrabstelle für Verstorbene über 6 Jahre | 1.000,00 EUR |

2. Überlassung von Familiengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Familiengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für eine Doppelgrabstelle | 2.900,00 EUR |
| b) für jede weitere Grabstelle | 1.450,00 EUR |

3. Überlassung von Urnengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für ein Urnenreihengrab | 390,00 EUR |
| b) für ein gärtnerbetreutes Urnenreihengrab | 350,00 EUR |
| c) für ein Urnenbaumgrab [nur auf dem Friedhof Göttelborn] | 660,00 EUR |
| d) für ein gärtnerbetreutes Urnenbaumgrab | 200,00 EUR |
| e) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig) | 950,00 EUR |
| f) für jede weitere Grabstelle | 470,00 EUR |
| g) für ein gärtnerbetreutes Urnenfamiliengrab (2-stellig) | 950,00 EUR |
| h) für jede weitere Grabstelle | 470,00 EUR |
| i) für ein Rasenurnenreihengrab | 390,00 EUR |
| j) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Reihengrabstätte für Körperbestattungen | 320,00 EUR |
| k) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasenreihengrabstätte für Körperbestattungen | 370,00 EUR |
| l) für eine Urnenkammer (2-stellig) | 1.200,00 EUR |
| m) für die 2. Beisetzung | 600,00 EUR |

Anmerkung zu c) In der Gebühr sind die Kosten für die Stele und die Baumpflege enthalten.

4. Bestattungen

4.1 Die Gebühr für: Ausheben des Grabes, Verfüllen des Grabes, Erstherstellung der Graboberfläche mit Mutterboden, Bestattung in einer Urnenkammer beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) bei einem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 350,00 EUR |
| b) bei einem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre | 160,00 EUR |
| c) bei einem Reihengrab für Totgeburten | 160,00 EUR |
| d) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 350,00 EUR |
| e) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre | 160,00 EUR |
| f) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Totgeburten | 160,00 EUR |
| g) bei einem Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 350,00 EUR |

h) bei einem Familiengrab, je Bestattung	360,00 EUR
i) bei einem Urnenreihengrab	170,00 EUR
j) bei einem gärtnerbetreutem Urnenreihengrab	170,00 EUR
k) bei einem Urnenbaumgrab	170,00 EUR
l) bei einem gärtnerbetreutem Urnenbaumgrab	170,00 EUR
m) bei einem Urnenfamiliengrab, je Bestattung	170,00 EUR
n) bei einem gärtnerbetreutem Urnenfamiliengrab, je Bestattung	170,00 EUR
o) bei einem Rasenurnenreihengrab	170,00 EUR
p) bei einer Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Grabstätte für Körperbestattungen, je Bestattung	170,00 EUR
q) bei einer Urnenkammer, je Bestattung	100,00 EUR

Bei der von der Gemeinde aufzubringenden Mutterbodenschicht handelt es sich nicht um die übliche Graberde, sondern um Mutterboden einfacher Art, der als Unterbau für eine Pflanzschicht geeignet ist.

4.2 Die Gebühr für die Anlegung der Streifenfundamente bei der Erstbelegung beträgt:

a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	80,00 EUR
c) für ein Reihengrab für Totgeburten	80,00 EUR
d) für ein Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
e) für ein Familiengrab (2-stellig)	180,00 EUR
f) für jede weitere Stelle	90,00 EUR
g) für ein Urnenreihengrab	65,00 EUR
h) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig)	130,00 EUR
i) für jede weitere Stelle	70,00 EUR

4.3 Für Bestattungen (einschließlich der erforderlichen Nacharbeiten), die nicht bis 15.30 Uhr abgeschlossen sind, wird ein Zuschlag je angefangene Stunde in Höhe von erhoben.

4.4 Die zusätzliche Gebühr für Bestattungen an einem Samstag zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten beträgt:

a) bei einer Erdbestattung	300,00 EUR
b) bei einer Bestattung in einer Urne	160,00 EUR
c) bei einer Bestattung in einer Urnenkammer	100,00 EUR

4.5 Die Gebühr für die jährliche Pflege des Grabes bei vorzeitiger Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr:

a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	50,00 EUR
c) für ein Reihengrab für Totgeburten	50,00 EUR
d) für ein Familiengrab (2-stellig)	150,00 EUR
e) für ein Urnenreihengrab	30,00 EUR
f) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig)	30,00 EUR

5. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Familien- / Urnenfamiliengrabstätte

Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten

muss vor der zweiten oder einer späteren Beisetzung für die Zeitdauer neu erworben werden, um die die Ruhezeit des Verstorbenen das bereits erworbene Nutzungsrecht übersteigt.

Die Gebühr wird entsprechend der Zeitdauer nach der Grundgebühr berechnet.

6. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 EUR erhoben.

7. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 EUR erhoben.

8. Transport der Kränze zum Grab

Für den Transport der Kränze zum Grab wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

9. Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.“

ARTIKEL II

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Quierschied, den 18.03.2021

Der Bürgermeister: Lutz Maurer

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I 2021, 226) und des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) wird auf Beschluss des Notausschusses der Gemeinde Quierschied vom 29.04.2021 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Quierschied erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten
- § 15 Familiengrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Material und Bearbeitung der Grabsteine
- § 23 Grabmale auf Reihen-, Urnen- und Familiengrabstätten
- § 24 Grabmale auf Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten
- § 25 Unterhaltung und Haftung

§ 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

§ 30 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Zuwiderhandlungen

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Quierschied gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof im Gemeindebezirk Quierschied,
- Friedhof im Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen,
- Friedhof im Gemeindebezirk Götzelborn.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Quierschied. Sie dienen der Bestattung der Leichen und der Beisetzung der Aschen aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Quierschied waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Personen, die über 10 Jahre in Quierschied wohnten, sollen die Möglichkeit zur Bestattung in Quierschied haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.

(2) Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohnerinnen/ Gemeindeeinwohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Bestattungsbezirk Quierschied,
- Bestattungsbezirk Fischbach-Camphausen,
- Bestattungsbezirk Götzelborn.

(2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann von § 3 Abs. 2 Satz 1 abgewichen werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Interesse durch Beschluss des Gemeinderates geschlossen oder entwidmet werden. Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Friedhofsteilen sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzuzeigen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe oder Friedhofsteile nicht entwidmet werden, es sei denn das vorgenannte Ministerium hat eine Ausnahme im Sinne von § 7 Abs. 3 BestattG bewilligt.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, es sei denn, dass Rechte auf weitere Beisetzungen in Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten bestehen. Muss aus praktischen Gründen auf solche Beisetzungsrechte verzichtet werden, so wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines

weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familien- bzw. Urnenfamiliengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte in einem solchen Fall die Umbettung bereits beigesetzter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

(4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekannt gemacht. Den Nutzungsberechtigten einer Familiengrabstätte wird der Umbettungstermin einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, wenn der Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(7) Für die Erhaltung der Kriegsgräber gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, zu befahren,
- der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- Druckschriften zu verteilen,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
- Die Gemeinde kann zu a) zweimal wöchentlich an Vormittagen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Gehbehinderte, die die Behinderung durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung oder einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, wird auf Antrag eine gebührenfreie Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe erteilt.

Für das Befahren der Friedhöfe gelten die Bestimmungen der StVO. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden haben bei der Gemeinde eine Zulassung zu beantragen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern. Letzteres gilt nicht für ortsansässige Gewerbetreibende.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der für das Friedhofspersonal festgesetzten Arbeitszeit durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 - 3; Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Überführung der Leichen in die Leichenhalle hat während der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu erfolgen. Die Leiche muss binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufbewahrt wird. Zum Transport der Leiche ist zwingend das Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins oder einer Todesbescheinigung erforderlich. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

(3) Die Gemeinde setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der festgelegten Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sollte eine Bestattung außerhalb der festgelegten Arbeitszeit des Friedhofspersonals erfolgen, so ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen.

(4) Leichen müssen spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt, sofern keine Ausnahme gem. § 29 Abs. 5 BestattG durch die Ortspolizeibehörde zugelassen wurde.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Holzsärge erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 bestimmt § 31 Abs. 2 BestattG.

(3) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Ist die Setzzeit des Grabes abgeschlossen, wird das Abräumen durch die Gemeinde vorgenommen. Dabei wird eine Mutterbodenschicht aufgebracht, die für den Aufbau einer Pflanzschicht mit gebräuchlicher Humuserde geeignet ist. Das Aufbringen der Pflanzschicht ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten.

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Grabzubehör, Grabmale, Abdeckplatten, Einfassungen, Fundamente oder ähnliche bauliche Anlagen sind - soweit erforderlich - durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber diese Gegenstände durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten. Für Schäden, die bei einer Zweitbelegung oder jeder späteren Belegung an nicht entfernten Pflanzen etc. entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- a) für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 25 Jahre,
- b) für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr 15 Jahre,

c) für Aschen 15 Jahre.
Für Totgeburten gelten die Bestimmungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr entsprechend.
(2) Für Ehrengräber ist das Ruherecht grundsätzlich unbegrenzt. Sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann der Gemeinderat im Einzelfall anders entscheiden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Aschen in Urnenkammern sowie Überreste menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener, die bei einer Wiederbelegung zutage treten, sind von dem Friedhofspersonal an geeigneter Stelle eines Friedhofs anonym beizusetzen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung an einen anderen Bestattungsort bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das gleiche gilt für Umbettungen von einer Familiengrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte in eine andere Familiengrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

§ 4 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden. Ansonsten werden noch vorhandene Leichen- und Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofs anonym der Erde übergeben.

(4) Umbettungsgenehmigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen zum Zwecke der Überführung an einen anderen Bestattungsort sind nach ihrer Genehmigung durch den Antragsteller einem gewerblichen Bestattungsinstitut in Auftrag zu geben. Wird die Ausgrabung zwecks Überführung an einen anderen Bestattungsort vorgenommen, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass am Bestimmungsort die sofortige Bestattung sichergestellt ist. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Einhaltung der Vorschriften des § 33 Abs. 4 BestattG obliegt dem ausführenden Unternehmen.

(6) Der Antragsteller trägt die Kosten für die vom Friedhofspersonal ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die bei Umbettungen an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten des Bestattungsunternehmens sind durch diesem dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung zu stellen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Die Einhaltung der Vorschriften des § 33 Abs. 4 BestattG obliegt dem ausführenden Unternehmen.

IV. Grabstätten § 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
 - aa) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr

ab) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Totgeburten

- b) Rasenreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr
- c) Familiengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenfamiliengrabstätten
- f) Rasenurnenreihengrabstätten
- g) Urnenkammern in Wänden und Stelen
- h) Reihen-/Urnenreihen-/Urnenfamiliengrabstätten in einem gärtnerbetreutem Grabfeld
- i) Urnenbaumgrabstätten
- j) Ehrengrabstätten

(3) Das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag verliehen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung einer Grabstätte. Ferner besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten und auf Verleihung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabstätten nach Absatz 2 lit. g) bis i) werden nicht verpflichtend in allen Bestattungsbezirken vorgehalten.

(4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes besteht seitens des Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Gebührenerstattung, auch nicht teilweise. Dies gilt nicht, wenn die Aufgabe des Nutzungsrechtes auf Wunsch oder Betreiben der Friedhofsverwaltung erfolgt.

(5) Auf Antrag kann eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht. Für die restliche Ruhezeit wird die Grabfläche von der Gemeinde Quierschied unterhalten. Hierfür ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Einebnung im Interesse der Gemeinde erfolgt.

§ 14

Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

(1) Reihen- und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen- und Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich. Die Felder, Reihen und Grabstellen werden nummeriert.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihen- und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
Grabmaße: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.

Für Rasenreihengrabfelder erfolgt keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Totgeburten.

Grabmaße: Länge 1,50 m, Breite 0,75, Abstand 0,30 m.

(3) In jeder Grabstätte darf innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines mit seinem neugeborenen Kind zugleich verstorbenen Elternteils in einem Sarg zu bestatten.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist möglich, wenn die Restruhezeit an der Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht werden durch eine spätere Urnenbeisetzung nicht verlängert.

(5) Totgeburten und verstorbene Säuglinge bis zu 6 Monaten können in einer Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Bezüglich des Begriffes „Angehörigen“ gilt sinngemäß § 15 Abs. 7. Voraussetzung für eine Beisetzung ist, dass an der Grabstätte noch eine Mindestruhezeit von 15 Jahren besteht. Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht werden durch eine spätere Beisetzung nicht verlängert.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihen- und Rasenreihengrabfelder oder Teile von ihnen nach vorherigem Aufruf abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf

den betreffenden Grabstätten. Zwischen Aufruf und Einebnung sollen mindestens 3 Monate liegen.

(7) Für den Erwerb von Rasenreihengrabstätten sowie deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege werden Richtlinien erlassen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(8) Für Reihengrabstätten in einem gärtnerbetreutem Grabfeld wird die Herrichtung und Pflege durch den/die von der Dauergrabpflege-Treuhandstelle Saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in durchgeführt. Der Nutzungsberechtigte schließt mit der vorgenannten Treuhandstelle einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag.

§ 15

Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Die Lage der Grabstätte wird von der Gemeinde bestimmt.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer teilbelegten Grabstätte ist auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten und nur für das gesamte Familiengrab, aber höchstens für 10 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gebühr wird entsprechend der Zeitdauer nach der Grundgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.

(2) Familiengrabstätten werden nicht unter zwei Stellen und höchstens bis zu vier Stellen abgegeben. Die Abmessungen für eine Stelle entsprechen den Maßen für Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 2 Ziffer a).

(3) In jeder Stelle kann nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Eine Doppelbelegung, auch nach Ablauf der Ruhezeit für den Erstbestatteten, ist unzulässig. Als Ausnahme gilt § 14 Abs. 3.

(4) In jeder Stelle ist eine Urnenbeisetzung möglich, wenn die Restruhezeit an der Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht werden durch eine spätere Urnenbeisetzung nicht verlängert.

(5) Die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Das Nutzungsrecht muss vor einer späteren Beisetzung für die Zeit neu erworben werden, um die die für den Toten geltende Ruhezeit die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes überschreitet.

(7) In Familiengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf außer der Zustimmung des Nutzungsberechtigten der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige gelten:

- a) die Ehefrau/der Ehemann,
- b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- e) die Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatte bzw. die/den Überlebende/n einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis i) wird die/der Ältteste Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter.

(9) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen. Sie/er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(10) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(13) Nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeit werden die Familiengrabstätten nach vorherigem Aufruf abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten. Zwischen Aufruf und Einebnung sollen mindestens 3 Monate liegen.

§ 16

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenfamiliengrabstätten
- c) Rasenurnenreihengrabstätten
- d) in Grabstätten für Erdbestattungen nach den Bestimmungen der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4
- e) Urnenkammern in Wänden und Stelen
- f) Urnenreihen-/Urnenfamiliengrabstätten in einem gärtnerbetreutem Grabfeld
- g) Urnenbaumgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit für Aschen zugeteilt werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabmaße betragen 1,00 m Länge, 0,70 m Breite, 0,25 m Abstand. Die Felder, Reihen und Grabstellen werden nummeriert.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Urnenfamiliengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Die Lage der Grabstätte wird von der Gemeinde bestimmt.

Urnenfamiliengrabstätten werden nicht unter zwei Stellen und höchstens bis zu vier Stellen abgegeben. Die Abmessungen für eine Stelle entsprechen den Maßen für Urnenreihengrabstätten.

In jeder Stelle kann nur eine Aschenbeisetzung vorgenommen werden. Eine Doppelbelegung, auch nach Ablauf der Ruhezeit für den Erstbestatteten, ist unzulässig.

Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten.

(4) Rasenurnenreihengrabstätten

Rasenurnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,70 m Breite und 0,80 m Länge zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Nutzungsdauer entspricht der festgesetzten

Ruhezeit gemäß § 11. Es erfolgt keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

Für den Erwerb von Rasenurnenreihengrabstätten sowie deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege werden Richtlinien erlassen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(5) Urnenkammern in Wänden und Stelen

- a) Auf den Friedhöfen werden Urnenwände/-stelen für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen pro Kammer angeboten.
- b) Die Belegung der Urnenwandgrabstätten beginnt in der obersten Reihe von links nach rechts und wird dann in der folgenden Reihe fortgeführt. Die zur Aufnahme der Urnen bestimmten Kammern werden nach der Beisetzung vom Friedhofspersonal mit einer neutralen Stein-austauschplatte verschlossen.

c) Der Nutzungsberechtigte erhält von der Friedhofsverwaltung eine neutrale Steinplatte, die zur Beschriftung vorgesehen ist. Es ist nicht gestattet, die Urnenwand mit weiteren Ausstattungsgegenständen wie z.B. Blumenvasen, Kerzenhalter oder dergleichen zu versehen. Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Blumenvasen, Gestecken, Kerzen etc. vor Urnenwänden und Urnenstelen. Für die Ablegung von Blumengebinden wird eine gemeinsame Gedenkfläche ausgewiesen.

In die Urnenkammer dürfen ausschließlich Urnen sowie eventuell verwendete Überurnen. Das Einbringen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

d) Die Inschrift ist für die Wirkung der Urnenwand und Urnenstele von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Zugelassen sind nur eingravierte Buchstaben und Ziffern. Der § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.

e) Die Nutzungsdauer entspricht der festgesetzten Ruhezeit gemäß § 11. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Das Nutzungsrecht wird durch eine zweite Beisetzung, um die geltende Ruhezeit verlängert.

f) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

g) Die Pflege und Reinigung der Urnenwände sowie des direkten Umfeldes übernimmt die Gemeinde Quierschied. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung.

(6) Für Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten in einem gärtnerbetreutem Grabfeld wird die Herrichtung und Pflege durch den/die von der Dauergrabpflege-Treuhandstelle Saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in durchgeführt. Der Nutzungsberechtigte schließt mit der vorgenannten Treuhandstelle einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag. Für die Beisetzung in Urnengrabstätten sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(7) Urnenbaumgrabstätten

a) Eine Urnenbaumgrabstätte ist eine Grabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nähe zu einem Baum statt (Urnenbaumgrabfeld).

b) Die Grabstätten werden in einer Größe von 0,50 m Breite und 0,50 m Länge zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Es erfolgt keine Abgrenzung der einzelnen Grabstätten.

c) Es sind keine individuellen Grabmale möglich. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt durch Aufbringen des Namens an einem Gemeinschaftsgrabmal.

d) Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht gestattet, auf dem Grabfeld Grabschmuck z.B. Blumenvasen, Kerzenhalter oder dergleichen aufzustellen. Für die Ablegung von kleinen Blumengebinden oder Kerzen wird eine gemeinsame Gedenkfläche ausgewiesen.

e) Die Nutzungsdauer entspricht der festgesetzten Ruhezeit gemäß § 11. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

f) Für die Beisetzung in Baumgrabstätten sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

g) Die Pflege des Grabfeldes übernimmt die Gemeinde Quierschied. Sofern die Urnenbaumgrabstätten in einem gärtnerbetreutem Grabfeld integriert sind, wird die Herrichtung und Pflege durch den/die von der Dauergrabpflege-Treuhandstelle Saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in durchgeführt.

(8) Nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeit werden die vorgenannten Grabstätten nach vorherigem Aufruf abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten. Zwischen Aufruf und Einebnung sollen mindestens 3 Monate liegen.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des BestattG.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Nicht genehmigungspflichtig sind Grabtafeln und Grabkreuze aus Holz in den friedhofsüblichen Ausmaßen.

(2) Die Genehmigungsanträge sind, versehen mit der Unterschrift des Nutzungsberechtigten, durch die Verfügungsberechtigten oder die beauftragten Firmen zu stellen.

(3) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:

a) Bezeichnung des Friedhofes, Art der Grabstelle, Name und Sterbetag des Verstorbenen,

b) Art des Werkstoffes und genaue Angaben über die Art und Verarbeitung des Werkstoffes, Größenmaße,

c) der Grabmalentwurf (Zeichnung mit Grundriss, Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(4) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(6) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entspricht.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen ist dem Friedhofspersonal vor Errichtung der genehmigte Antrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 21**Fundamentierung und Befestigung**

(1) Das zur Errichtung eines Grabmales erforderliche Fundament wird in Form eines Betonbandes von der Gemeinde errichtet. Hiervon ausgenommen sind Rasenurnenreihengrabstätten und Grabstätten in gärtnerbetreuten Grabfeldern.

(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22**Material und Bearbeitung der Grabmale**

(1) Der zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein. Kunststoffe sind nicht zugelassen.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) Natursteine,
 - b) Betonwerkstein (Kunststein):
Bei Herstellung aus zerkleinerten Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenen Natursteinwerkstoff bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteines ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln.
 - c) Holz:
Es können, außer bei Grabplatten, alle einheimischen Holzarten benutzt werden.
 - d) Metall.
- (2) Nicht gestattet sind

- a) Grabmäler aus gegossener oder nicht entsprechend Abs. 1 b) behandelter Zementmasse,
 - b) Terrazzo,
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
 - e) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Senkrecht aufgestellte Grabmäler dürfen einschließlich Sockel aus höchstens 2 Teilen bestehen und müssen aus dem gleichen Material hergestellt sein.
- (4) Der Name des Herstellers darf nur an der Seiten- oder Rückwand unauffällig angebracht werden und zwar höchstens 0,30 m über der Erde.
- (5) Die Stärke der stehenden Grabmale muss bei Steinmaterial ab 0,50 m Höhe zwischen 0,14 m und 0,25 m betragen. Die Mindeststärke der liegenden Grabmale beträgt 0,05 m.
- (6) Grabeinfassungen sind zugelassen und zwar mit einer Höhe von maximal 0,20 m über Geländeneiveau. Bei schräg verlaufenden Wegen gilt das Maß am höchsten Punkt. Sie sind aus dem gleichen Material herzustellen wie das Grabmal.
- (7) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabsteineinfassungen verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Zertifikat/Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 23**Grabmale auf Reihen-, Urnen- und Familiengrabstätten**

(1) Grabmale auf Reihengrabstätten sind mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

- a) stehende Grabmäler auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Totgeburten 0,60 m hoch (einschließlich Sockel) und 0,45 m breit,

b) stehende Grabmäler auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 0,90 m hoch (einschließlich Sockel) und 0,75 m breit.

(2) Grabmale auf Urnengrabstätten sind mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

- a) stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten 0,50 m hoch (einschließlich Sockel) und 0,60 m breit,
- b) stehende Grabmale auf Urnenfamiliengrabstätten 0,60 m hoch (einschließlich Sockel) und 0,80 m breit.

(3) Grabmale auf Familiengrabstätten sind mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

- a) stehende Grabmäler auf einem zweistelligen Familiengrab 1,10 m Höhe (einschließlich Sockel) und 1,80 m Breite,
- b) stehende Grabmäler auf einem dreistelligen Familiengrab 1,10 m Höhe (einschließlich Sockel) und 2,50 m Breite,
- c) stehende Grabmäler auf einem vierstelligen Familiengrab 1,10 m Höhe (einschließlich Sockel) und 2,50 m Breite.

(4) Schrägstehende Schrifttafeln dürfen nur bis zu einem Winkel von 45° errichtet werden.

(5) Grabplatten sind nur in Verbindung mit Einfassungen zugelassen. Die Einfassungen und Grabplatten dürfen eine Gesamthöhe von 0,20 m über Geländeneiveau nicht überschreiten. Die Platten dürfen nicht in die Wegeflächen hineinragen. Sie müssen mit der äußeren Kante fluchtgleich abschließen. Wegen der Verletzungsgefahr dürfen die Kanten der Platten nicht scharfkantig sein.

§ 24**Grabmale auf Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten**

(1) Auf Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sind

- a) Grabmale in den Maßen 0,50 m Höhe, 0,40 m Breite, bis zu 0,15 m Stärke,
 - b) Grabtafeln in den Maßen 0,40 m Länge, 0,30 m Breite, 0,08 m Stärke,
- zulässig.

(2) Um den Fuß des Grabmales kann eine rückwärts mit dem Grabmal abschließende Platte in den Maßen 0,60 m Breite, 0,30 m Länge und 0,08 m Stärke erdigleich aufgebracht werden.

(3) Grababdeckungen sowie Grabeinfassungen in jeglicher Form sind nicht zulässig.

(4) Hinsichtlich Werkstoff, Gestaltung und Unterhaltung der Grabmäler werden durch den Gemeinderat Richtlinien erlassen; diese sind Bestandteil der Satzung.

§ 25**Unterhaltung und Haftung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Unterhaltungspflichtige oder dessen Rechtsnachfolger.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die nicht innerhalb der Aufrufungsfrist entfernt wurden, gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verpflichteten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. (6) Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde kann die vollständige oder teilweise Beseitigung von Pflanzen verlangen, wenn andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen oder Wege beeinträchtigt sind.

(2) Das Belegen der Grabstätte mit Beton sowie das Aufstellen unwürdiger bzw. artfremder Behältnisse (Konservendosen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten.

Dies gilt auch für die Herrichtung und Unterhaltung der Rasengräber. Soweit diese Satzung keine abschließenden Bestimmungen trifft, werden von der Gemeinde Richtlinien erlassen; diese sind Bestandteil der Satzung.

(5) Biologisch nicht abbaubare Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht oder nur schwer verrottbare Werkstoffe, wie sie in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern verwendet werden, dürfen nur in den dafür aufgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verfügungsberechtigte nicht oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch Anbringung eines Hinweises an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen verpflichtet.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmuckes verpflichtet.

(3) Für Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Die eingerichteten Leichenkammern dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.

(2) Jede Leiche muss binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des vorläufigen Totenscheins bzw. der Todesbescheinigung, in die Leichenhalle des Ortsteiles überführt werden, auf dessen Friedhof die Beerdigung erfolgen soll, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufbewahrt wird. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

(3) Die Überführung der Leichen hat grundsätzlich während der Dienstzeit des Friedhofspersonals zu erfolgen.

(4) Leichen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(5) Unbefugten ist das Betreten der Leichenhalle verboten. Das Öffnen der Särge in den Leichenzellen erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen und nur dann, wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

(6) Leichenzellen, in denen Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, Verstorbene aufbewahrt werden oder der Verdacht besteht, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde betreten werden. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Die Ortspolizeibehörde hört vor der Erlaubniserteilung zur Öffnung des Sarges das Gesundheitsamt.

§ 30

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Einsegnungshalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Gleiches gilt, wenn die verstorbene Person tatsächlich an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(3) Die Aufbahrung des Sarges, d.h. der Transport von der Leichenzelle zur Einsegnungshalle erfolgt durch das Friedhofspersonal.

(4) Der Transport des Sarges von der Einsegnungshalle zum Grab hat das Beerdigungsinstitut zu organisieren. Hierzu gehört auch, dass die Trauergesellschaft von einem Mitarbeiter des Institutes zum Grab geleitet wird

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Windbruch, fallende Bäume und Äste) entstehen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Quierschied verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen findet das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz; in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11. Dezember 2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Quierschied, 30.04.2021

Der Bürgermeister

gez. Lutz Maurer

Hinweis nach § 12 Abs. 4 KSVG:

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied einschließlich der Richtlinien wurden mit Bescheid vom 18.05.2021 - AZ: E 6/4812-031#002/2021 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gem. § 8 Abs. 3 BestattG genehmigt.

Bekanntmachung LIK.NORD

23. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“

17.06.2021, 17:00 Uhr, Videokonferenz

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Annahme der Tagesordnung
2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 30.06.2020
3. Informationen zur Fortschreibung PEPL
4. Informationen zu Biotopeinrichtenden Maßnahmen 2021
5. Anfragen/Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

6. Grundstückmanagement
7. Anfragen/Mitteilungen

Der öffentliche Teil wird übertragen im Veranstaltungssaal „Q.lisse“-Haus der Kultur, Rathausplatz 7, 66287 Quierschied. Die Teilnahme ist unter Einhaltung der aktuellen Corona-Hygienemaßnahmen möglich.

Richtlinien

für den Erwerb von Rasengräbern sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied

Gemäß §§ 14 Abs. 7, 16 Abs. 4, 24 Abs. 4 und 27 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied hat der Notausschuss der Gemeinde Quierschied am 29.04.2021 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Leistungen

Der Erwerb einer Rasengrabstätte ist nur mit dem gleichzeitigen Abschluss eines Grabpflegevertrages möglich. Mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte übernimmt die Gemeinde gegen Entgelt die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit.

§ 2 Bestattungskosten

Neben dem Entgelt für die Grabpflege sind vom Erwerber der Rasengrabstätte folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gebühren für den Erwerb des Verfügungsrechts,
2. Gebühren für die Grabherstellung,
3. Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Grabpflege

Die Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten angelegt und mit Rasen angesät. Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

1. Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat),
2. Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen und Entsorgen des Schnittgutes), Laubbeseitigung, Wässern, Nacharbeiten, Rasenpflege (Düngen, Vertikutieren, Neueinsaat),
3. Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Sand und Mutterboden für Nachfüllungen, Dünger).

§ 4 Grabschmuck

Grabschmuck auf der Rasenfläche ist ganzjährig nicht zulässig und wird dort vom Friedhofspersonal unverzüglich entfernt. Zugelassen ist das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Kerzen) auf der Platte am Grabmal und auf der Grabtafel. Dabei ist auf die Belange der Rasenpflege durch die Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Grabmal

(1) Auf Rasengrabstätten sind

- Grabmale in den Maßen 0,50 m Höhe, 0,40 m Breite, bis zu 0,15 m Stärke,
- Grabtafeln in den Maßen 0,40 m Länge, 0,30 m Breite, 0,08 m Stärke,

zulässig.

(2) Grabmale sind am Kopfende der Grabstätte anzubringen. Als Werkstoff werden nur Natursteine, Holz und Metall zugelassen. Grabtafeln sind bei Rasenreihengräbern erdgleich am Fußende der Grabstätte und bei Rasenurnenreihengräbern erdgleich am Kopfende der Grabstätte anzubringen. Als Werkstoff werden nur Natursteine zugelassen.

Um den Fuß des Grabmales kann eine rückwärts mit dem Grabmal abschließende rechteckige Platte in den Maßen 0,60 m Breite, 0,30 m Länge und 0,08 m Dicke erdgleich aufgebracht werden.

(3) Grababdeckungen sowie Grabeinfassungen in jeglicher Form sind nicht zulässig.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und -tafeln sind Fotografien, Malereien, Anstriche - ausgenommen Holzlasur bei Holzkreuzen - sowie Aufsätze nicht zulässig.

(5) Grabmäler, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen.

(6) Die Pflege und Unterhaltung des Grabmales obliegt dem Verfügungsberechtigten.

§ 6 Kostenermittlung

(1) Für die Grabpflege einer Rasenreihengrabstätte / Rasenurnenreihengrabstätte wird ein Entgelt festgesetzt.

(2) Das Entgelt beträgt für eine Rasenreihengrabstätte 2.500,00 €.

(3) Das Entgelt beträgt für eine Rasenurnenreihengrabstätte 360,00 €.

§ 7**Verwendung der Kosten**

Die Einnahmen für die Grabpflege werden im Gemeindehaushalt vereinnahmt und einer Sonderrücklage zugeführt. Die Zuführung dieser Rücklage und die Entnahmen aus der Rücklage erfolgen nach den Bestimmungen des KSVG und der KommHVO. Die Kosten für die Pflege der Rasengräber werden jährlich aus der angesammelten Rücklage entnommen und dem entsprechenden Abschnitt des Gemeindehaushaltes zugeführt.

§ 8**Pflegevertrag**

Die Gemeinde schließt mit den Verfügungsberechtigten einen Pflegevertrag nach Maßgabe dieser Richtlinien ab.
Quierschied, 30.04.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lutz Maurer

In eigener Sache**Wenn Sie keinen „Quierschieder Anzeiger“ bekommen haben ...**

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Anzeigers nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM**

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Lutz Maurer, Rathausplatz 1, 66287 Quierschied

**Volkshochschule
QUIERSCHIED****Fledermaus-****Nachtwanderung Kohlbachweiher**

Die Nachtwanderung zu den Fledermäusen beginnt kurz vor Sonnenuntergang. Sie führt über gut zugängliche Wege in das Fledermausrevier am Kohlbachweiher und dauert etwa 1,5 h. In der Dämmerung können Kinder, Jugendliche und Erwachsene die geheimnisvollen Fledermäuse in ihrem natürlichen Lebensraum entdecken. Mit Hilfe eines Ultraschalldetektors werden ihre für den Menschen nicht wahrnehmbare Laute in hörbare Laute umgewandelt. Höhepunkt der Exkursion ist die hautnahe Beobachtung der fliegenden Säugetiere bei ihrer Jagd auf Insekten.

Hinweis: Bitte wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Taschenlampe mitbringen!

Sa., 26.06.2021, 21:00 - 22:30 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz an der Halde Göttelborn, Mitfahrerparkplatz AS Merchweiler

66287 Quierschied

Teilnahmegebühr: 5,- €, bei Anmeldung

Anmeldung erforderlich bei vhs Regionalverband Saarbrücken

Weitere Infos bei VHS-Leiter Hermann Müller, Fon: 06897 680463

**KIRCHLICHE
NACHRICHTEN****Pfarreiengemeinschaft
Quierschied****ÖFFENTLICHE GOTTESDIENSTE
Gottesdienststornung vom 11.06.2021 bis
17.06.2021**

Samstag, 12.06.21

Pa 16:45 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 13.06.21

Fi 09:30 Uhr Hochamt

Donnerstag, 17.06.21

Ma 18:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 18.06.21

Fi 18:00 Uhr Hl. Messe

Sterbeämter und Trauerfeiern entnehmen Sie bitte den Schaukästen bzw. der Homepage.

Anmerkungen zur Gottesdienststornung

Für die Gottesdienste gelten die jeweils aktuellen Regelungen und Bestimmungen, die vom Bistum Trier im Schutzkonzept für die Feier öffentlicher Gottesdienste und von der Landesregierung erlassen sind.

In den Gottesdiensten **müssen medizinische oder FFP2-Masken** getragen werden. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist einzuhalten. In unseren Kirchen sind Einzelplätze markiert. Wenn zwei Personen (z.B. ein Ehepaar) einen solchen Platz besetzen, kann der nächste markierte Platz in der Bank nicht besetzt werden.

Vor und nach den Gottesdiensten sind die geltenden Kontaktbeschränkungen zu beachten. Das bedeutet, dass der Bereich vor und hinter den Türen zum Betreten und Verlassen der Kirchen freizuhalten ist.

Weitere Meldungen**Haushaltsplan St. Josef Fischbach**

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde St. Josef Fischbach für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 11.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021 zur Einsichtnahme im Pfarrbüro aus.

Schließung der Pfarrbüros für den Publikumsverkehr

Die Pfarrbüros sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Zu den Öffnungszeiten sind wir telefonisch erreichbar.

Wir bitten um Beachtung:

Am Donnerstag, 10.06.21, ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zentralbüro der Pfarreiengemeinschaft Quierschied

Marienstr. 20, 66287 Quierschied

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags: **10.00 - 12.00 Uhr**

Montags: **14.00 Uhr - 17.00 Uhr**

Telefon: 6 22 45 Fax: 6 58 56

Email: mariahimmelfahrtquierschied@gmx.de

Webseite: www.pfarreien-quierschied.de

Nebenstelle Fischbach

Friedhofstr. 16, 66287 Quierschied-Fischbach

Öffnungszeiten:

Mittwochs: **14.30 - 18.00 Uhr**

Freitags: **08.30 - 12.30 Uhr**

Telefon: 6 22 20 Fax: 601 599

Email: st.josef@sankt-josef-paul.de

Pfarrsekretärinnen: Sabine Berg, Tanja Müller

Ev. Kirchengemeinde**Fischbach-Quierschied****Gottesdienste in der Ev. Kirche Fischbach:**

Sonntag, 13. Juni 2021 um 10.00 Uhr mit Pfarrer Heiner Eschenbach

Sonntag, 20. Juni 2021 um 10.00 Uhr mit Pfarrerin Tabitha Mangold

Die diesjährige **Konfirmation** findet in diesem Jahr in der kath. Kirche St. Josef in Fischbach statt. Die kath. Pfarrgemeinde war so freundlich, uns ihre Kirche zur Verfügung zu stellen, damit die Konfirmanden zumindest die engsten Familienangehörigen einladen können. Die Konfirmation findet am **Sonntag, 13. Juni 2021, 11.30 Uhr** mit Pfarrerin Tabitha Mangold statt.

Musikalische Begleitung in den Gottesdiensten erfolgt durch unseren Organisten Stefan Ilaß.

Bitte melden Sie sich bis Freitag, 12.00 Uhr im Gemeindebüro (06897/61652) oder per Mail (sandra.vogelgesang@ekir.de) Handy Nr. Küsterin 0157 38104744 (tabitha.mangold@ekir.de) an. Denken Sie bitte an Ihre FFP2-Masken oder medizinische Maske!

Die Predigten werden weiterhin auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht: www.kirchengemeinde-fischbach.de

Erreichbarkeit:

Pfarrerin Tabitha Mangold ist für seelsorgliche Angelegenheiten unter 06897/601539 zu erreichen.

Das Gemeindebüro (06897/61652) ist Mo, Di, Do, sowie Freitag vormittags erreichbar.

Ev. Kirchengemeinde**Wahlschied-Holz****Gemeindeteil Götzelborn**

Gemeindebüro: Alleestr. 20, 66265 Holz, Tel.: 06806/81963, Fax: 06806/83981

Pfarrerin Kerstin Marx, Tel. 06806/8607301 email: kerstin.marx@ekir.de

e-mail: wahlschied-holz@ekir.de, **Öffnungszeiten:** Di, Mi, Do jeweils 9.00 - 11.00 Uhr

Sonntag, 13.06.2021

09.15 Uhr Gottesdienst in Holz

Sonntag, 20.06.2021

09.15 Uhr Gottesdienst in Wahlschied

Bitte beachten Sie, dass weiterhin Hygienevorschriften zu beachten sind. Eine Anmeldung ist nicht notwendig, die Kontaktdaten werden aber festgehalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.

Das Gemeindebüro ist vom 14. bis 19.6. geschlossen.

2021 Ferienkirche to go

Liebe Ferienkirchenkinder und alle, die es werden möchten

Wenn die Kinder nicht zur Ferienkirche können, kommt die Ferienkirche zu den Kindern

Wir, das Team der Ferienkirche, wollen nicht in Vergessenheit geraten und haben uns überlegt, euch eine **Ferienkirche to go** anzubieten. Dazu haben wir für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren, die die Ferienkirche vermissen oder kennenlernen möchten, ein Bastelpaket gepackt.

Anmelden könnt ihr euch bis **24. Juni 2021** im Gemeindebüro, Alleestraße 20 in Holz **dienstags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr.**

Das Bastelpaket kostet 10 Euro, die mit der Anmeldung zu zahlen sind. Die Bastelpakete können von Dienstag, 13. Juli bis Donnerstag, 15. Juli, von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Gemeindebüro in Holz, Alleestraße 20, abgeholt werden. Wer keine Möglichkeit hat zu dieser Uhrzeit ins Gemeindebüro zu kommen, meldet sich bitte unter Tel.Nr 06806 /81963 oder bei Gabi Saar 0170/9044224.

**ABSCHIED** nehmen

06502
9147-0

Herzlichen Dank

allen, die anlässlich des Todes unserer lieben Tante



Maria Berwanger

geb. Houy

ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und sie auf ihrem letzten Weg begleiteten.

Unser besonderer Dank gilt dem Team Haus Maria Theresia für die liebevolle Betreuung, der Gemeindefreferentin Marion Diederich für die einfühlsame Gestaltung der Trauerfeier und Bestattungen Nauert.

**Inge Weisenstein und Familie
Werner Berwian und Familie**

DANKE

Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes unseres lieben Verstorbenen

Rigo Stein

sagen wir herzlichen Dank.

Im Namen aller Angehörigen

**Nina Brück
Familie Richard Stein**

Quierschied, im Juni 2021

An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen, beim Danken niemanden zu vergessen.



Ihre Helfer im Trauerfall

Bestattungen

Kalmes

GmbH



Der Bestatter
Mitglied der Innung

Hauptstraße 120
66287 Götzelborn
Tel.: 06825 5684
oder 0151 23570563



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Gestern warst du noch bei uns,
mit deiner Fürsorge und mit deiner Liebe.
Heute bist du bei uns,
in unseren Tränen, in unseren Fragen,
in unserer Trauer.
Morgen wirst du bei uns sein,
in Erinnerungen, in Erzählungen,
in unseren Herzen.

In Liebe und Dankbarkeit
nehmen wir Abschied von

Hannelore Simon

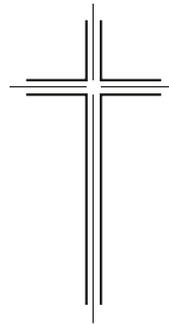
* 22.04.1928 † 29.05.2021

Wolfgang und Heidi Schuh
mit Töchtern Paulina und Giovanna
Thomas und Birgit Simon
und alle Anverwandten

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt

Bestattungen Kalmes, Göttelborn

Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen
und wollte doch so gern noch bei uns sein,
schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen,
denn ohne dich wird alles anders sein.



In Liebe und Dankbarkeit haben wir
Abschied genommen von

Günter Piro

* 11.8.1949 † 29.5.2021

In stiller Trauer
Gisela Piro
Ralf und Bettina mit Marina und Annika
Thorsten und Jenny mit Kiara
Anverwandte und Freunde

Altenwald, Steinstraße 18

Vielen Dank allen, die ihre Anteilnahme beim
Heimgang unseres lieben Verstorbenen auf so vielfältige
Weise zum Ausdruck brachten und uns damit
in unserem Schmerz sehr halfen.

Altenwald, im Juni 2021

Ihr zuverlässiger Partner in Stunden der Trauer
Bestattungen jeder Art
Erledigung aller Formalitäten
Bestattungsvorsorge

Beerdigungsinstitut
PIETÄT
Quierschied GmbH



Peter Zimmer Tel.: 0 68 97/9 65 40
66287 Quierschied und 96 66 33
Mühlenbergstraße 24 Mobil: 0170/9 80 47 38



**Blumenhaus - Gärtnerei
Bestattungshaus**

RETTEBERGER

Im Trauerfall sind wir für Sie da!

Quierschieder Weg 31a • 66280 Sulzbach

Tel.: 0 68 97 / 33 36

Mobil: 01 62 / 98 33 37 8

Tel.: 0 68 97 / 21 04

- » Erd-, Feuer-, See-, Baumbestattungen
- » Erledigung sämtlicher Formalitäten
- » **Überführung im In- und Ausland**

Bestattungsfinanzierung möglich.

TAG UND NACHT ZU ERREICHEN



**Bestattungen
Daniela Kröner**



66287 Quierschied 66287 Göttelborn
Marienstraße 26 Uchtelfanger Str. 22
Tel. 06897-680 887 Tel. 06825-8 81 83

Bürozeiten in Quierschied:
Dienstag und Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr
außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung

Tag und Nacht für Sie erreichbar
www.bestattungen-quierschied.de



FAMILIEN leben

06502
9147-0

Herzlichen Dank



sage ich allen, die mich mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken anlässlich meines

100. Geburtstages

erfreut haben. Es war ein unvergesslicher Tag.

MARIA BLANK

Quierschied-Fischbach,
im Juni 2021

VEREINSNACHRICHTEN



Die Kurse beginnen wieder ab 14.06.2021 - bitte bei den Trainer/Innen vorab anmelden

Jazz-Dance

Tanzwerge: Montag 16.00 - 17.00 Uhr Leitung: Laura Keller Telefon 0151 / 640 422 52 und Tina Korabius, Telefon (06897) 961892

Freche Tanzbande: Montag 17.00 - 18.00 Uhr Leitung: Anna Woll, Telefon 0170 / 4365 727
Dancing Girls: Montag 18.30 - 19.30 Uhr Leitung: Laura Burger, Telefon (06897) 6899369

Das Training findet jeweils auf der Wiese neben der Lasbachschule statt.

Training in der Jahnturnhalle Präventives Rücken-Fitness-Training

Montag: 10.00 Uhr Leitung: Doris Becker Telefon (06897) 62277

Senioren-Fitness-Gymnastik
Montag: 10.30 Uhr Anmeldung bei Frau Riechert Telefon (06897) 65766

Mittwoch: 9.00 Uhr Leitung: Doris Becker Telefon (06897) 62277 oder Helga Lentjes Telefon (06897) 65502

Mittwoch: 10.15 Uhr Leitung: Doris Becker Telefon (06897) 62277 oder Helga Lentjes Telefon (06897) 65502

Pilates / Faszien

Mittwoch: 18.00 Uhr Leitung: Susanne Georg, **Grünanlage**

im Eisengraben Telefon 0162 / 4850 360

Spielenachmittag

Am Donnerstag, 24. Juni um 16.00 Uhr findet der erste Spielenachmittag in diesem Jahr im Gasthaus Didion statt.

Sonntagstreff

Das erste Sonntagstreffen in diesem Jahr ist am 4. Juli im Gasthaus Didion.

Anmeldungen bei Frau Riechert Telefon (06897) 65766.



Die Coronaschutzmaßnahmen werden gelockert und auch beim Mandolinenverein wird gelockert: seit März 2020 wurde sich nur bis auf eine Ausnahme im August 2020 virtuell am Donnerstag im Internet getroffen, doch am Sonntag, 30.05.21 fand zum erste Mal wieder eine richtige Probe, diesmal im Freien unter Einhaltung aller Schutzregeln, statt. Die Freude war riesengroß und alle merkten, wie sehr seit über einem Jahr das gemeinsame musizieren gefehlt hat. Lässt es die Infektionslage und das Wetter zu, soll ab sofort wieder regelmäßig, zunächst im Freien, geprobt werden. Nähere Informationen hierzu bei unserm Dirigenten Markus Dörr oder der 1. Vorsitzenden Beatrix Diersmann.

Kontakt Daten sowie aktuelle Informationen zum Mandolin- und Gitarrenverein finden Sie jederzeit auf unserer Homepage www.mandolinverein-quierschied.de.



Rückgabe der Eintrittskarten

Liebe Freunde unserer Musik, Corona bedingt musste leider im vergangenen Jahr unser Konzert unter dem Motto „Die Ohren essen mit“ abgesagt werden. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wann wir dieses Event nachholen können, bieten wir Ihnen folgende Möglichkeit zur **Rückgabe der Eintrittskarten**: bei Kartenvorlage wird Ihnen der Eintrittspreis bei **Bernhard's Currybuud** zurückerstattet. Wir danken für Ihr Verständnis, hoffen Sie – recht bald – wieder musikalisch unterhalten zu können. Bleiben Sie uns gewogen und gesund.

Saisonkarten



Im September 2019 fand im Schützenhaus eine Veranstaltung

des Fördervereins zusammen mit der Aktion „Schwimmen und Gewinnen“ statt, bei der die über hundert Teilnehmer der Aktion mit etwas Glück eine Saisonkarte gewinnen konnten. Mit großzügiger Unterstützung vieler Sponsoren wurden 28 Karten für die Saison 2020 verlost, die dann aber leider wegen der pandemiebedingten Schließung

des Bades nicht genutzt werden konnten. Aus gegebenem Anlass weist der Verein darauf hin, dass die damals gewonnenen Saisonkarten bei der Info des Rathauses nach Vorlage eingetauscht werden können. Der Verein bedankt sich bei der Gemeinde für die während der Schließung des Bades erfolgten Sanierungen. Damit haben alle, die gerne schwimmen, auch wenn in diesem Jahr nicht in gewohnter Manier, gewonnen.



Shantychor nimmt Fahrt auf...

Liebe Sängerkameraden der Saarshipper, Fischbach,

wie es aussieht, ist die Corona-Pandemie langsam am Abklingen, sodass unser Vereinslokal bei entsprechender Lockerung wieder von uns besucht werden kann. Zunächst sollten wir uns zu einer geselligen Runde mit Blick auf die augenblickliche Situation des Chores, **Montag, den 14. 06. 21 um 19.00 Uhr im Kolpinghaus** zusammenfinden. Hierbei stehen auch unsere äußerst günstigen Erwartungen für die Zukunft im Mittelpunkt. Natürlich sind auch alle an dem maritimen Gesang interessierte herzlich zum „Reinschnuppern“ eingeladen. Mit der ersten Probe müssen wir uns wohl noch bis ende dieses Monats gedulden. Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele kommen würden. Bis dahin bleibt gesund.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

QUIERSCHIED

Die Parteien teilen mit



Gemeindeverband

CDU Quierschied nimmt am Stadtradeln teil

In diesem Jahr nimmt die Gemeinde Quierschied im Zeitraum vom 6. - 26. Juni zum ersten Mal an der internationalen Kampagne „STADTRADELN“ des Klima-Bündnis teil. Ziel des 21-tägigen Wettbewerbs ist es, möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen und dabei den Radverkehr zu fördern sowie das Klima zu schützen und somit die Lebensqualität in der Kommune zu verbessern. Um dies zu erreichen, sollten möglichst viele Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. **Manfred Maurer**, Mitglied der Regionalversammlung, betont: „Durch die Nutzung des Rades wird vor allem die Lebensqualität in den Kommunen unterstützt. Darüber hinaus sind die Förderung des Radfahrens selbst und die Förderung des Klimaschutzes positive Effekte“. Teilnehmen darf jeder, der in einer Kommune wohnt, arbeitet, Mitglied eines ansässigen Vereins ist oder eine

(Hoch-)Schule vor Ort besucht. Um teilzunehmen, ist die Registrierung auf der Website www.stadtradeln.de notwendig. Hier können Teams gegründet werden, aber auch Einzelpersonen können sich im Offenen Team anmelden. Die CDU in Quierschied hat ein eigenes Team gemeldet, das unter der erfahrenen Führung von **Stefan Chadzelek** seine gefahrenen Kilometer über den Projektzeitraum vom 06. - 26. Juni einträgt. Auch begehrte Auszeichnungen gibt es, wie: „Bester Radler“, „Bestes Team“ oder alle gemeinsam für die „Beste Kommune“. Die Anmeldung ist noch bis zum letzten Tag des Kampagnenzeitraums möglich, das Nachtragen der Kilometer sogar noch eine Woche danach. CDU Ortsverbandsvorsitzender **Stefan Ziegler** hofft auf eine rege Beteiligung. „Es zählt jeder Kilometer! Anstatt für kurze Wege das Auto zu nutzen, einfach auf das Rad setzen oder auch bei schönem Wetter eine Radtour in der Freizeit einplanen. Das stärkt unsere Gesundheit und schützt unser Klima“, erklärt die CDU Gemeindeverbandsvorsitzende **Eva Bastian**.



Wir machen's.



SPD wünscht eine gute Freibadsaison

In diesem Sommer steht der Freibadsaison in unserer Gemeinde zum Glück nichts mehr im Wege. Die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins Quierschied, die bei der Eröffnung des Bades letzte Woche mit dabei war, freute sich über die mit erheblichen Investitionen aufgewertete Freibadanlage: „Für uns als SPD hat das Freibad große Priorität, weshalb wir den erforderlichen Finanzmittel gerne zugestimmt haben. Nachdem

die Bevölkerung im letzten Jahr auf das kühle Nass wegen der Schließung verzichten musste, ist es jetzt umso wichtiger den Badebetrieb wieder aufzunehmen. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Hygieneauflagen. Gerade Kinder und Jugendliche benötigen Bewegungs- und Freizeitmöglichkeiten. Sie waren durch die langen Schulschließungen sowie eingeschränkte Sport- Spielmöglichkeiten die Leidtragenden der Corona- Maßnahmen. Aber auch für die ältere Bevölkerung ist das

Immobilie verkaufen beim Marktkenner

Wir erstellen Ihnen kostenlos ein ausführliches Wertgutachten



Konrad Schwarz
Geschäftsführer

Jacqueline Schneider
Immobilienmaklerin

FKS Immobilien GmbH

Tel.: 0 68 06 / 916 36 66

www.fks.immobilien



Schwimmen und die Kommunikation im Freibad ein hohes Gut und ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität,“ so Britta Hess. Die SPD Quierschied bedankt sich auch beim Förderverein Freibad Quierschied für sein Engagement. Der Einsatz der

ehrenamtlichen Männer und Frauen für unser Bad und seine Attraktivität ist lobenswert. Nun bleibt allen Badegästen und dem Förderverein nur noch eine schöne Badesaison mit herrlichem Sommerwetter zu wünschen.



Ortsverein Fischbach-Camphausen

Wahlkampfteam von Esra Limbacher

Am 5. Juni traf sich zum ersten Mal das Wahlkampfteam von **Esra Limbacher**, noch als Videokonferenz, aber die Hoffnung besteht, dass das nächste Treffen Ende Juni als Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Unser Direktkandidat für die Bundestagswahl im Wahlkreis 299 stellte seinem Wahlkampfteam den Zeitplan vor, wie er sich den Ablauf seines Wahlkampfes vorstellt. Alle die Themen, für die er wirbt und auch eintritt, hat er präsentiert und erläutert. Diese versucht er natürlich den Wählerinnen und Wählern in den nächsten Wochen nahe zu bringen. Dabei werden wir ihm helfen.

Alle Ortsvereine, Stadt- und Gemeindeverbände im Wahlkreis 299 haben ihm ihre Unterstützung zugesagt.



Esra Limbacher

In eigener Sache

Wenn Sie keinen „Quierschieder Anzeiger“ bekommen haben ...

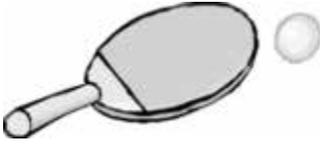
Reklamationen wegen Nichtzustellung des Anzeigers nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

SPORTINFORMATIONEN



Es geht wieder los!

Nun ist es wieder soweit - ab Montag, dem 7. Juni kann das Tischtennisstraining für Kinder & Jugendliche (17-19 Uhr) sowie erwachsene Vereinsmitglieder (19-22 Uhr) in der Jahnturnhalle wieder an den bisher gewohnten Tagen (montags und donnerstags) stattfinden. Voraussetzung für die Teilnahme am Training ist neben der Einhaltung der bisher bekannten Abstands- und Hygienevorschriften sowie der Einschreibung zur möglichen Kontaktrückverfolgung auch das Vorzeigen eines maximal 24h alten negativen Testergebnisses. Aus organisatorischen Gründen können Selbsttests vor Ort nicht zur Teilnahme am Training verwendet werden, weshalb lediglich Tests aus einem Testzentrum oder einer Arztpraxis (bei Schülern auch in Schulen durchgeführte Tests) zum Training berechtigen. Doppelt Geimpfte mit zweiwöchiger Wartezeit benötigen einen offiziellen Nachweis, z.B. den Impfpass, zum Vorzeigen. Auch das Tragen einer medizinischen Maske in der Halle ist - abgesehen vom Ausüben der sportlichen Aktivität an der Platte - zwingend erforderlich. Umkleidekabinen und Duschen dürfen vorerst nicht benutzt werden. Wir bitten euch, die bestehenden Regeln kompromisslos zu akzeptieren und freuen uns, dass es nach etlichen tristen Monaten überhaupt wieder losgehen kann. Bis ins Training! Außerdem wird am Mittwoch, den 16.06. um 20 Uhr unsere Spielersitzung für die kommende Saison per GoogleMeet stattfinden. Über möglichst viele Teilnehmer würden wir uns sehr freuen!

Sportabzeichentreff Quierschied

Es ist seitens des TV Quierschied angedacht, die Verleihung der erworbenen Sportabzeichen von 2020 zusammen mit den noch zu erwerbenden Sportabzeichen 2021 während der geplanten Verleihungsfeier am 19.11.2021 zu überreichen. Wir Leichtathleten hoffen, dass bis dahin die meisten teilnehmenden Sportabzeichen-Erwerber geimpft sind und die Verleihungsfeier wie in allen früheren Jahren auch, durchgeführt werden kann. Wer vor der geplanten Verleihungsfeier seine Urkunde von 2020 erhalten möchte, kann sich mit mir in Verbindung setzen. Franz-Josef Ebner, tel. 06825/8714 bzw. 01717114441, Mail: tvquierschied@t-online.de



FSJ - bei der Spvgg.

Schülerinnen und Schüler, die 2021 ihren Abschluss machen, AUFGEPASST!

Die Spvgg. Quierschied sucht ab Sommer einen neuen FSJler. Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bei der Spvgg. Quierschied bietet dir auf einen Schlag die Möglichkeit, Gutes zu tun, dein Taschengeld deutlich aufzubessern und etwas Zeit zu gewinnen, falls du dir noch Gedanken über deine berufliche Zukunft machen möchtest. Wäre das etwas für dich? Dann melde dich für nähere Infos bei Christian Schwartz (Email: schwartz.chris@gmx.de).

Hier geht es zur Online Ausschreibung der Saarländischen Sportjugend.

Und hier noch ein paar allgemeine Infos zum Thema (siehe auch: Saarländische Sportjugend und www.freiwilligendienste-im-sport.de):

FSJ im Sport

Jugendliche und junge Erwachsene können ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Sport

absolvieren. Die Dauer eines FSJ beträgt zwischen 6 und 18 Monaten. Das FSJ im Saarsport beginnt in der Regel am 01.09. jeden Jahres und beträgt zwölf Monate.

Quelle: www.freiwilligendienste-im-sport.de

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen, dessen Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer/innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

Die Tätigkeiten der FSJ-Helfer/innen variieren je nach Angebot der Einsatzstelle; grundsätzlich gilt aber, dass sie mit der sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu tun haben müssen. Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten, beispielsweise Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde oder Sport-Bildungsstätten.

Verantwortlicher Träger für ein FSJ im Saarsport ist die Saarländische Sportjugend. Sie ist Ansprechpartner für interessierte junge Menschen und zuständig für die Anerkennung von Einsatzstellen.

Weitere Infos und tagesaktuelle News finden sie wie immer auf unserer Homepage.

www.spvgg-quierschied.de
Weiterhin gilt wie immer bleiben sie gesund!



TC 67 Quierschied erklimmt die (Alp)Spitze!

Endlich war es so weit! Das erste Beachtennis-Turnier im DTB-Circuit 2021 konnte am 29./30. Mai mit den Alppitzbeach Open in Nesselwang stattfinden. Auch einige Teams vom TC 67 Quierschied machten sich auf den Weg ins schöne Allgäu. In der Herrenkonkurrenz schafften es drei Teams ins Viertelfinale des hochkarätig besetzten Turniers. Dort mussten sie sich leider den topgesetzten Teams geschlagen geben. Nach der Erstrundenniederlage gegen den amtierenden Deutschen Meister konnte **Tobias Bernadi** mit seinem Partner, Maximilian Pfister vom

TC Burladingen, einen Siegeslauf starten und sich mit dem Gewinn des B-Feldes einen ersten (kleinen) Titel sichern. In der Damenkonkurrenz zogen **Eva Schneider** und **Susanne Münch** bis ins Halbfinale ein. Noch besser machten es **Jessica Diel** und **Judith Ehl**, die zunächst souverän ins Endspiel einzogen und sich dort in einem spannenden Match den Titel sicherten. Bei 0:5-Rückstand im zweiten Satz mussten sogar Matchbälle abgewehrt werden, bis schließlich die furiose Aufholjagd gestartet wurde. Glückwunsch allen Spieler*innen für diese Spitzenergebnisse am Fuße der Alpspitze.



Zum Beginn der Fußball EM steht im Sportheim ein Großbild - Fernseher zu Verfügung, der auch bei Bedarf im Außenbereich aufgestellt werden kann. Praktisch deshalb, da man ab dem 11.06. im Außenbereich der Gastronomie keinen Test mehr braucht, die Kontaktnachverfolgung ist jedoch noch erforderlich. Zum Aufenthalt im Innenbereich besteht die Testpflicht weiter, außer vollständig Geimpfte und Genesene mit Nachweis.

Vorbereitung zur neuen Saison startet. Am Dienstag, dem 15.06. beginnt für beide aktiven Mannschaften die offizielle Vorbereitung mit dreimaligem Training. Voraussetzung zur Teilnahme ist wie alle wissen sollten ein aktueller negativer Coronatest, nicht älter als 24 Stunden, außer Genesene und vollständig Geimpfte mit Nachweis. Die Saison startet nach jetzigem Stand am 1. August. Wie die Auflagen zu den geplanten Testspielen und Meisterschaftsspielen ausfallen, ist bisher noch nicht bekannt. Hoffen wir alle dass die Pandemie rasch abklingt und uns nicht doch noch ein Strich durch die Rechnung macht.

Zum Schluss möchten wir uns noch bei allen Mitgliedern bedanken, die uns in dieser schweren Zeit die Treue gehalten haben. Kein einziges Mitglied hat seine Mitgliedschaft beendet! Das gleiche gilt für unseren Sponsoren der Bandenwerbung, die uns die Treue gehalten haben!

Jetzt **günstig** online drucken

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Gardinen-
Studio

**Franz
Ruschel**

Alleestraße 9
gegenüber der ev. Kirche

66265 Holz

Telefon 0 68 06 / 8 16 18
Eigene Anfertigung
und Montage

- Gardinen
- Vorhangschienen
- Rollos
- Falt- u.
Raffrollos
- Vertikaljalousien
- Beratung
- Service



WOHNEN
IN IHRER REGION



Lindemann

Immobilien
Merchweiler



Wir suchen Häuser und Wohnungen zum Verkauf.

kompetent · marktorientiert
umfassender Service

Tel.: 0 68 25 / 62 47
www.lindemann.immo

KATER ASLAN VERMISST

Hauskatze, Langhaar, grau-schwarz
geigert, gelbe Augen. Entlaufen
am Heidstock, Holz/Wahlschied
Er ist ein Jahr alt, kastriert & gechipst.



Hinweise unter Telefon:
0151 - 560 20 365

Wir zahlen Finderlohn!

Neues aus Bernhard's Currybuud, Holzer Str. 126b - WIR VERÄNDERN UNS -

Imbiss, kleiner Veranstaltungssaal für bis zu 30 Personen, Party-
service und jetzt NEU:

Aus unserem großen Veranstaltungssaal wird ein Verkaufsraum für:

- Holzbriketts aus eigener Herstellung (mit Solarstrom)
- Bio-Holzbriketts aus regionaler Herstellung
- Pellets aus 100 % deutschem Forst (Sack- oder Palettenabnahme)
- Anfeuerholz aus eigener Herstellung
- Braunkohlebriketts und
- saisonal: Grillholz Buche, Grillbriketts und Grillkohle

Eröffnung am 10.06. unter den geltenden Corona- Vorschriften

Öffnungszeiten: Donnerstags 10.30 - 17 Uhr und

Samstags 10.30 - 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Tel. Nr. für Imbiss und Verkaufsraum 06897 60 10 653

Sonderangebot 10.06. - 19.06.:

30 Holzbriketts aus eigener Herstellung (ca 15kg) 2,50 €
Anfeuerholz aus eigener Herstellung 1 Karton = 15l 4,80 €

PS METALLBAU
Patric Schmidt GmbH

BAUSCHLOSSEREI · STAHLBAU
EDELSTAHLVERARBEITUNG

Türen · Tore · Zargen · Antriebe

GELÄNDER- UND TREPPENBAU · VORDÄCHER · TORANLAGEN
ZAUNANLAGEN · STAHLKONSTRUKTIONEN · REPARATUREN



Vorderster Berg 3 · 66333 Völklingen · Tel 06898 / 94 57 87 · Fax 06898 / 94 57 88
Mobil 0171 / 3 79 79 72 · pschmidt@metallbau-ps.de · www.metallbau-ps.de

66287 Quierschied · Tel 06897 / 6 51 21

MIT UNS KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Aufnahmefahrten in Quierschied durch die Firma CycloMedia

- Anzeige -

Für die energis-Netzgesellschaft mbH befährt die CycloMedia Deutschland GmbH im Juni 2021 (KW 23/24) die Gemeinde Quierschied und macht dabei georeferenzierte 360°-Panoramaaufnahmen. Die Panoramabilder dienen der Aufnahme der Straßenbeleuchtungsanlagen und werden ausschließlich für interne Zwecke benutzt und nicht im Internet veröffentlicht.

Die CycloMedia Deutschland GmbH ist Mitglied im Verein Selbstregulierung Informationswirtschaft e. V. (SRIW) und unterliegt damit dem Datenschutzkodex für Geoinformationsdienste. Gesichter und Kfz-Kennzeichen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen in den Aufnahmen unkenntlich gemacht.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie Einspruchsmöglichkeiten zur Aufnahme von Hausfassaden finden Sie auf der Internetpräsenz des SRIW unter www.sriw.de.



Die Umbauarbeiten der Sportanlage Göttelborn wurden am vergangenen Wochenende gestartet. **Wir haben los gelegt!** Die Sprunggrube für den Sportbetrieb der Grundschule haben wir ausgebaut und mit den Vorbereitungen für den Einbau an neuer Stelle angefangen. Ausschachtungen für Fundamente der neuen Gabionenwand, Abgrabungen der neuen Dorffläche für das Soccerspielfeld, Sackloch und Outdoor und dazwischen noch die Rasenflächen gemäht.

Ja, wir haben losgelegt!!! Am kommenden Wochenende geht es weiter Danke an die vielen Helfer - tolle Leistung, schön das euch gibt!!!

Und am Sonntag haben wir beim Stadtradeln unserer Gemeinde angefangen mitzumachen und mit vier Radlern insgesamt 45 km geradelt. Für den ersten Tag nicht schlecht, da die Arbeiten vom Vortag auch etwas in den Knochen steckten. Wer mitmachen will - Gemeinde Quierschied - Stadtradeln, unser Team = SVG-Heher Buwe&Mäde.

Klaus-Fischer-Fussballschule beim SV Germania Göttelborn

Wir haben als neuen Termin den 27. -29. August 2021 (letztes WE in den Ferien) festgelegt. Für unsere Organisation ist es wichtig, dass Ihr die Kids frühstmöglich (am besten jetzt) anmeldet.

Mitmachen können Mädchen und Jungen von 7 bis 15 Jahren. Die Anmeldung kann wie immer über unsere Internetseite erfolgen:

<https://www.sv-goettelborn.de/verein-klausfischer>

Wegen Corona und der aktuell fehlenden Planungssicherheit müsst Ihr die Rechnung erst bezahlen, wenn definitiv feststeht, dass wir unser beliebtes Camp durchführen können!

Für Rückfrage: Jörg Gruber, Telefon: 01525-339289

Teil der
VSE

Zeit für Ihren Rundumversorger. Das energis⁷-Sommergewinnspiel

Jetzt mitmachen und gewinnen!

Beim energis Gewinnspiel zeigen wir Ihnen, welche Produkte Ihnen Ihr saarländischer Rundumversorger bieten kann. Lernen Sie unsere Produkte kennen und gewinnen Sie Preise im Gesamtwert von über 10.000 Euro. Ergänzen Sie einfach das aus 15 Buchstaben bestehende Lösungswort. Hinweise zu den fehlenden Buchstaben finden Sie jeweils nach den Produktbeschreibungen.



Gewinnen Sie einen von 114 hochwertigen Preisen!

1. Preis: Elektromobilitäts-Paket:
energis E-Roller + energis Wallbox Heidelberg
Energy Control inklusive Installationsservice

2. Preis: 2 x 1 Intex Gartenpool
(aufstellbar, Ø 366 x 99 cm)

zusätzliche Preise: 111 energis-Sommermenüs für zu Hause
für je zwei Personen aus der Alexander Kunz Manufaktur

Teilnahme nur ab 18 Jahren und nur über energis.de/gewinnen möglich. Die Gewinner werden im Losverfahren ermittelt. Teilnahmechluss ist der 30.06.2021. Eine Auszahlung der Gewinne in bar ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ergänzende Bedingungen zum Gewinnspiel finden Sie online unter energis.de/gewinnen



Familienbetrieb seit 1933

Bechhofen Tel. 0 63 72/5 09 40
Sulzbach Tel. 0 68 97/5 32 75
Quierschied Tel. 0 68 97/6 34 54
Friedrichsthal Tel. 0 68 97/8 84 68

Zweibrücken Tel. 0 63 32/1 85 75
Martinshöhe Tel. 0 63 72/83 83
Bruchmühlbach Tel. 0 63 72/12 85
Kirrbach Tel. 0 68 41/17 35 06

Angebote solange Vorrat reicht.
 Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
 Schlachtung und Produktion im eigenen Betrieb!

www.metzgerei-burgard.de

„Viva Italia“ gültig vom 15. bis 19.06.2021

Alles aus eigener Herstellung / nach italienischer Art:

Cacciatore Salami mittelkörnig, natur gereift	100 g	2,59 €
Tomaten-Mozzarella-Würste	100 g	1,29 €
Salsiccia mit Fenchel	100 g	1,29 €
Pizza-Fleischkäse	100 g	0,89 €
Luftgetrockneter Schinken	100 g	2,69 €
Kalbfleisch z.B. für Vitello Tonnato	1 kg	19,99 €
Kalbsschnitzel z.B. für Saltimbocca	1 kg	19,99 €
Rinderfilet z.B. für Carpaccio	1 kg	34,99 €

Ab Donnerstag erhältlich (solange Vorrat reicht):

Hausgemachter Penne-Salat „mediterrane Art“
 mit getrockneten Tomaten, Oliven, Mozzarella und Pinien-
 kernen in einer mediterranen Kräuter-Vinaigrette..... 100 g **1,39 €**

SOMMER-NIEDRIGPREISE

Grillwürste rot + weiß (100 g).....	Stück	0,80 €
Schwenkbraten vom Schweinekamm	kg	7,99 €
Schwenkbraten von der Putenbrust.....	kg	9,99 €
Burgards WM-Schwenker (kg 7,99).....	10er-Pack	12,00 €
Hackfleisch gemischt.....	100 g	0,69 €

KARWAT **Seit 1962** **A. KARWAT & S. GmbH**
 Injektionstechnik **Rehgrabenstr. 1**
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

BEILAGEN-SERVICE
 KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de
 +++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

AMB Bauelemente

Andreas Berger
 Am Hochwald 31
 66287 Quierschied

Telefon: (06897) 6010834
 Mobil: (0151) 46408982
 Fax: (06897) 6010835
 Mail: andreas@0info.de

AMB Bauelemente
 alles mit bedacht

- Fenster
- Türen
- Rollläden
- Markisen
- Überdachungen



**Durchblick
 deine Finanzen.**

**Finanzplaner,
 Kontowecker
 und Multibanking –
 mit unseren digitalen
 Banking-Funktionen
 immer den Überblick
 behalten.
 Und den Kopf frei für
 das, was wichtig ist.**

Jetzt freischalten auf:
sparkasse-saarbruecken.de

**Weil's um mehr
 als Geld geht.**



WIR STELLEN EIN – WIR STELLEN EIN – WIR STELLEN EIN

PALAIS KONZERTWALD

Zuhause bestens versorgt

AMBULANTER PFLEGEDIENST

TAGESPFLEGE

SANITÄTSHAUS



Das idyllisch gelegene Haus inmitten des Göttelebner Konzertwaldes ist ein modernes Zentrum, welches alle Bereiche der ambulanten Pflege vereint. Die nicht alltägliche Verbindung von **Ambulantem Pflegedienst, Tagespflege** und **Sanitätshaus** bietet sämtliche Versorgungsmöglichkeiten für die Pflege und Betreuung Zuhause.

Zur Erweiterung unseres Pflegeteams
(Ambulant und Tagespflege) stellen wir ein:

(w/m/d)

**Pflegefachkraft
Pflegekraft**

Pflegedienstleitung PDL (Tagespflege)

**Haushaltshilfe
Reinigungskraft
Betreuungskraft §53 c**

Sanitätsfachkraft

Ausserdem bieten wir ab 1. Oktober 2021

Ausbildungsplätze zur/zum

Pflegeassistenz (zweijährig)

Pflegefachfrau/-mann (dreijährig)

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz
in Teil- und Vollzeit mit flexiblen Arbeitszeiten.

Schriftliche Bewerbungen bitte an:

Palais Konzertwald GmbH, Hauptstraße 91,
66287 Göttelebner, E-Mail: info@palais-konzertwald.de
Servicetelefon: 0 68 25 - 8 96 96 - 0

www.palais-konzertwald.de

Podologische Praxis

- Iris Matzke -

staatl. geprüfte **PODOLOGIN**

Ihre Fußpflegepraxis

Quierschieder Straße 31 · 66287 Quierschied

Geschäftszeiten: Termine nur nach Vereinbarung
vormittags ab 9.00 Uhr · nachmittags ab 14.00 Uhr · Sa.: 9.00 - 12.00 Uhr

Kassenabrechnung nach ärztlicher Verordnung.

Tel.: 0 68 97 / 6 35 20

NORBERT HEINZ

Maler-, Gips-, Stuck- und Verputzarbeiten,
Trockenausbau, Wärmeisolierung
und Fließestrich

Winkelstr. 15

66287 Quierschied-Fischbach

Tel. 06897/61319 - 06897/61981

Mobil 0171/5078593



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Zuverlässige mobile Sie sucht Tätigkeit als Betreuerin

Auch für demenzkranke Menschen.

Für Kochen, Einkäufe, Spaziergänge etc ...

Tel. 0176/62246823 oder 06897/9140729

SENIORENRESIDENZ IM TAUBENFELD **GESA**
Gesellschaft für stationäre
Pflegeservice GmbH

**Für die hauseigene Wäscherei
Aushilfe auf 450-Euro-Basis
ab sofort gesucht,
auch für Wochenende und Feiertage**

GESA GmbH, Klostersgasse 2, 66287 Quierschied
Tel.: 0 68 97 / 6 37 37

SENIORENRESIDENZ IM TAUBENFELD **GESA**
Gesellschaft für stationäre
Pflegeservice GmbH

Für die Großküche

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir
einen/eine Mitarbeiter/-in
Früh- und Mittagsschicht (halbtags)
gute Deutschkenntnisse erwünscht

GESA GmbH, Klostersgasse 2, 66287 Quierschied
Tel.: 06897/63737